

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des vergangenen Jahres informierten wir Sie über höhere Strompreise zum 1. Januar und zum 1. Februar 2012. Beide Erhöhungen wurden nicht von Ihrer EVN verursacht.

Diese sehr umstrittene Umlage führte zu erheblichen Protesten von Bürgern, Verbänden und Energieversorgungsunternehmen. Selbstverständlich haben auch wir uns an diesen Diskussionen beteiligt. Die Proteste waren erfolgreich, zumindest teilweise. Zwar wurde die Umlage beibehalten, die Höhe jedoch reduziert.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Dezember 2011 die Festlegung zur Ermittlung und zur Erhebung der neuen Umlage nach Paragraph 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) veröffentlicht. Entgegen den Planungen im Festlegungsentwurf vom 17. November 2011 werden danach Entgeltermäßigungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie Speicherheizungen und Wärmepumpen nicht über den neuen Ausgleichsmechanismus kompensiert, sondern bis auf Weiteres wie bisher im jeweiligen Netzgebiet durch Entgelterhöhungen bei den übrigen Netzkunden ausgeglichen.

Die neue Umlage fällt dementsprechend deutlich geringer aus als im November prognostiziert. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Höhe der Umlage nach den neuen Vorgaben berechnet und auf ihrer gemeinsamen Internetseite mit netto 0,151 Cent je Kilowattstunde (Ct./kWh) angegeben.

Im Festlegungsentwurf vom 17. November 2011 hatte die BNetzA noch ein Volumen von 1,1 Milliarden Euro zur Entlastung von atypischen Netznutzern und stromintensiven Unternehmen für das Jahr 2012 in Aussicht gestellt, das über den neuen bundesweiten Ausgleichsmechanismus hätte finanziert werden sollen. Auf dieser Basis hatten die Übertragungsnetzbetreiber eine vorläufige Umlage von 0,467 Ct./kWh für eine jährliche Stromabnahme bis 100.000 kWh je Abnahmestelle ermittelt. Hinzukommen sollte eine Umlage für Netzentgelt-Mindereinnahmen aus dem Jahr 2011 von 0,161 Ct./kWh.

Mit dem am 15. Dezember veröffentlichten, auf den 14. Dezember 2011 datierten Beschluss im Festlegungsverfahren BK8-11-024 hat die Bundesnetzagentur ihre ursprüngliche Planung korrigiert: Zur Kompensation von Netzentgeltermäßigungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - dazu zählen insbesondere Speicherheizungen und Wärmepumpen - soll weiterhin der einzelne Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, die Netzentgelte für die übrigen Netznutzer anzuheben. Damit erfolgt der Ausgleich der Netzentgelt-Mindereinnahmen nach wie vor im jeweiligen Netzgebiet. Zu einem späteren Zeitpunkt will die Bundesnetzagentur auch für diese Verbrauchsgruppen Vorgaben für die Netzentgeltkalkulation in einer weiteren Festlegung beschließen.

Dementsprechend beträgt die neue Umlage für Strommengen bis 100.000 kWh je Abnahmestelle 0,151 Ct./kWh. Über 100.000 kWh/a beträgt die Umlage 0,05 Ct./kWh.

Keine Umlage für 2011

Im Zusammenhang mit dem Festlegungsentwurf hatte die BNetzA am 17. November 2011 angekündigt, dass auch noch zu bestimmen sei, wie Netzentgelt-Mindereinnahmen des Jahres 2011 ausgeglichen werden. Hierzu hatten die Übertragungsnetzbetreiber am 17. November 2011 als vorläufige Angabe eine separate Umlage in Höhe von 0,161 Ct./kWh für Strommengen bis 100.000 kWh je Abnahmestelle veröffentlicht, die parallel im Jahr 2012 hätte erhoben werden sollen. Nach der jetzigen Festlegung der Bundesnetzagentur gibt es eine solche Umlage für das Jahr 2011 nicht.

Hoher Termindruck bei Umsetzung der Festlegung

Mit der am 15. Dezember 2011 veröffentlichten Festlegung haben Netzbetreiber und Vertriebsunternehmen nun klare Vorgaben, um sich auf die veränderten Belastungen in 2012 einzustellen. Für die Unternehmen ist es eine besondere Herausforderung, so kurzfristig noch die notwendigen Anpassungen ihrer Abrechnungssysteme vorzunehmen und insbesondere die Endkunden zu informieren.

Wie bereits in unserem Schreiben im November übt die EVN auch vor dem Hintergrund der Bekanntmachung Kritik am Vorgehen der Beschlusskammer 8 der BNetzA. Die neue Regelung, die Auswirkungen auf die Berechnung der Netzentgelte in nahezu allen Netzgebieten hat, kommt so spät, dass kurz vor dem Jahreswechsel eine geordnete Neuberechnung der Netzentgelte kaum möglich ist. Darüber hinaus konnten wir die Endkundenpreise nicht mehr zum Datum der Einführung der neuen Umlage am 1. Januar 2012 anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

Energieversorgung Nordhausen GmbH

Nordhausen, 04.01.2012